

Prospekt

PLF

Ein Investmentfonds (fonds commun de placement) luxemburgischen Rechts

September 2011

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt (der „Prospekt“) enthält Informationen über den Investmentfonds PLF (der "Fonds"), der gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“) gegründet wurde.

Dieser Prospekt ist gemeinsam mit dem als Anlage I beigefügten Verwaltungsreglement zu lesen und bildet zusammen mit dem Verwaltungsreglement die Grundlage für die Investitionsentscheidung des jeweiligen Anteilhabers.

Alle Informationen oder Angaben eines Brokers, eines Verkäufers oder jeder anderen natürlichen Person, die nicht in diesem Prospekt, Verwaltungsreglement oder den Dokumenten, die als Teil dieses Prospekts angesehen werden, erwähnt sind, gelten als unbefugt und dürfen nicht als Handlungsgrundlage genommen werden.

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsangebot oder die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt gültig sind. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten, und die Auflegung eines neuen Teilfonds führt zu einer Änderung des Prospektes.

Die Verbreitung dieses Prospektes und ergänzender Informationen sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Anleger, die einen Antrag auf den Erwerb von Anteilen stellen möchten, sollten sich über die in ihrem Land gültigen Bestimmungen bezüglich des Handels mit Anteilen, die anwendbaren devisarechtlichen Vorschriften und die steuerlichen Auswirkungen jeglicher Form des Handels mit Anteilen informieren.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch jegliche Partei in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

U.S. Personen

Die Anteile des Fonds sind nicht gemäß dem Securities Act von 1933 bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) eingetragen, und die Gesellschaft wurde nicht laut dem Investment Company Act von 1940 registriert. Dieser Prospekt darf daher nicht in die Vereinigten Staaten, deren Bundesstaaten oder abhängige Territorien eingeführt, übertragen oder verbreitet werden oder übertragen werden an Bürger oder in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen oder Gesellschaften, Vereinigungen oder andere juristischen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder nach deren Gesetzen verwaltet werden (alle diese Personen werden hiernach als "U.S. Personen" bezeichnet). Außerdem dürfen die Anteile des Fonds nicht U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung

gegen diese Beschränkungen könnte eine Verletzung der amerikanischen Gesetze über Wertpapiere darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die sofortige Rücknahme von U.S. Personen gekauften oder gehaltenen Anteilen verlangen, auch von Anteilhabern, die erst nach Kauf der Anteile unter die Definition von U.S. Personen fallen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein Risiko beinhalten und dass es keinen Ausgleich für Verluste aus der Investition in einen Teilfonds geben wird. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Es wird den Anteilhabern und potentiellen Anlegern des Fonds geraten, sich über die steuerlichen Konsequenzen, juristischen Anforderungen und die Beschränkungen und Wechselkurskontrollen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die sich auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Anteilen des Fonds beziehen, zu informieren.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Basis und unter Hinweis auf den letzten Prospekt in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist als der Jahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Prospekt, dem Verwaltungsreglement, den periodischen Finanzberichten oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

PLF

Verwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST LUX S.A.
14, Rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: info@hansainvest.lu
Internet: www.hansainvest.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der HANSAINVEST LUX S.A. besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Gerhard Lenschow (Präsident)
Thomas Gollub (stellv. Präsident)
Dr. Jörg Stotz

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Peter Schruden
Gerhard Lenschow

Depotbank, Zahlstelle und Register- und Transferstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA
8, Rue Lou Hemmer
L-1748 Findel - Golf
Großherzogtum Luxemburg

Zahl-, Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf
Deutschland

mit allen Geschäftsstellen

Zentralverwaltungsstelle

HSBC Trinkaus Investment Managers SA
8, Rue Lou Hemmer
L-1748 Findel - Golf
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater für den Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer

W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd
70 Club Street
Singapur 069443

Hauptvertriebsstelle für den Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer

Asia4Europe Investment GmbH
Am Lindscharren 12-14
76275 Ettlingen
Deutschland

Hauptvertriebsstelle für den Teilfonds PLF - t-o-m three options machine

t-o-m GmbH
Hansestraße 71A
48165 Münster
Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, Route d'Esch
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: ALLGEMEINE MERKMALE DES FONDS	8
1. ALLGEMEINE ANGABEN.....	8
1.1 DER FONDS.....	8
1.2 UMBRELLA-STRUKTUR.....	8
1.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	9
1.4 MINDESTKAPITAL	10
1.5 REFERENZWÄHRUNG	10
1.6 BÖRSENZULASSUNG	10
2. ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	10
2.1 ANLAGEZIEL/ANLAGEPOLITIK	10
2.2 ANLAGEMÖGLICHKEITEN	10
2.3 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	13
2.4 FLÜSSIGE MITTEL.....	18
2.5 UNZULÄSSIGE ANLAGEN	18
2.6 EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTE.....	18
2.7 GEMEINSAMES MANAGEMENT.....	21
2.8 RISIKOFAKTOREN	22
3. NETTOINVENTARWERT	26
3.1 BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE	27
3.2 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	28
4. ANTEILE.....	30
4.1 BESCHREIBUNG UND FORM DER ANTEILE	30
4.2 AUSGABE VON ANTEILEN	31
4.3 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	33
4.4 UMTAUSCH VON ANTEILEN	34
4.5 LATE TRADING UND MARKET TIMING	35
4.6 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	36
5. VERWALTUNG, DEPOTBANK UND SONSTIGE BETEILIGTE.....	37
5.1 DER ANLAGEBERATER FÜR DEN TEILFONDS ASIA OPPORTUNITY TRENDOPTIMIZER.....	37
5.2 DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE	38
5.3 REGISTER-, TRANSFER- UND ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE	39
5.4 VERTRIEBSSTELLEN UND NOMINEES	39
5.5 ANLAGEAUSSCHUSS	40
5.6 WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	40
6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	41
7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	42
8. LIQUIDIERUNG UND VERSCHMELZUNG.....	43

8.1 AUFLÖSUNG DES TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	43
8.2 VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS UND ANTEILKLASSEN	43
8.3 EINBRINGUNG IN EINEN ANDEREN FONDS.....	44
9. BESTEUERUNG	45
9.1 BESTEUERUNG DES FONDS	45
9.2 BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER.....	45
10. GESCHÄFTSJAHR	46
11. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER	46
12. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE.....	46
TEIL B: BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE TEILFONDS.....	48
PLF - ASIA OPPORTUNITY TRENDOPTIMIZER	48
PLF - T-O-M THREE OPTIONS MACHINE.....	56
ANLAGE I..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	

TEIL A: ALLGEMEINE MERKMALE DES FONDS

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Der Fonds

PLF ist ein Investmentfonds, welcher in der Form eines *fonds commun de placement* gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 am 03. September 2010 gegründet wurde und die Bestimmungen der modifizierten EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere erfüllt.

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um ein ungeteiltes Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer, d.h. Anteilhaber, nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, wobei die Haftung der Anteilhaber auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden.

Der Fonds ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier; „CSSF“) eingetragen.

Der Fonds wurde für eine unbegrenzte Laufzeit gegründet.

Das Verwaltungsreglement ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Régistre de Commerce et des Sociétés) des Großherzogtums Luxemburg am 10. Oktober 2011 hinterlegt worden und kann dort eingesehen werden. Das Verwaltungsreglement bildet einen Bestandteil dieses Prospektes und ist diesem als Anlage I beigefügt. Durch die Zeichnung bzw. den Erwerb eines Fondsanteils erkennt der Anteilhaber sämtliche Bestimmungen des Verwaltungsreglements als bindend an. Im Zweifelsfall gehen die Bestimmungen des Verwaltungsreglements dem Prospekt vor.

1.2 Umbrella-Struktur

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds bestehend aus verschiedenen Massen von Guthaben und Verbindlichkeiten (jeweils ein „Teilfonds“), wobei jeder Teilfonds eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt. Die Vermögenswerte jedes der Teilfonds werden in den Büchern des Fonds getrennt von den anderen Vermögenswerten gehalten.

Die Rechte der Anteilhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds sind auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Das Vermögen eines Teilfonds kann ausschließlich im Zusammenhang mit den Rechten der Anteilhaber dieses Teilfonds in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilhaber untereinander ist jeder Teilfonds als separate Einheit zu betrachten.

Der Fonds bietet derzeit folgenden Teilfonds an:

- **PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer**
- **PLF - t-o-m three options machine**

Eine genaue Beschreibung der besonderen Merkmale der jeweiligen Teilfonds (Anlagepolitik, Referenzwährung, Aufwendungen, etc.) ist in Teil B zum Prospekt enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit neue Teilfonds zu gründen. In diesem Fall wird der Prospekt auf den neuesten Stand gebracht.

1.3 Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 14, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg.

Die HANSAINVEST LUX S.A. wurde als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 am 26. August 1988 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 23. November 1988 im Mémorial C veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Régistre de Commerce et des Sociétés) des Großherzogtums Luxemburg unter der Registernummer B 28.765 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2010 auf 1.335.375,00 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit dem am 10. Oktober 2011 in Kraft getretenen Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienten Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei die Kontrolle und Aufsicht bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung der Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erheben, welche in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt angegeben ist.

Darüber hinaus kann sie eine erfolgsabhängige Verwaltungsgebühr veranschlagen, welche ebenfalls, sofern gegeben, in der jeweiligen Beschreibung der Teilfonds in Teil B zum Prospekt angegeben ist.

1.4 Mindestkapital

Das Nettovermögen des Fonds muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zulassung durch die CSSF den gesetzlichen Mindestbetrag von 1.250.000,00 Euro erreichen. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

1.5 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.

1.6 Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Börsenzulassung der Anteile des Fonds/Teilfonds an der luxemburgischen Börse zu beantragen.

2. ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

2.1 Anlageziel/Anlagepolitik

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden unter Einhaltung des Risikostreuungsgrundsatzes sowie der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen entsprechend der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlageziele und Anlagepolitik angelegt, welche in den besonderen Informationen über die jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt beschrieben werden.

2.2 Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds bestehen ausschließlich aus solchen Vermögensgegenständen, die im Folgenden aufgelistet werden, wobei die Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt weitere Einschränkungen vorsehen können.

Die folgenden allgemeinen Anlagerichtlinien gelten, wenn nicht abweichend festgelegt, für alle Teilfonds.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt („Geregelter Markt“) notiert sind oder gehandelt werden;

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt beantragt wurde und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Geldmarktinstrumente, welche nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder;
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,00 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- f) Die Teilfonds dürfen auch in andere als die unter den Punkten a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen unter der Voraussetzung, dass die Summe dieser Anlagen 10,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

- g) Anteile von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der modifizierten Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10,00 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- h) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

Abgeleitete Finanzinstrumente

- i) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen Anlagen tätigen dürfen;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Einrichtungen der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- -und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

2.3 Anlagebeschränkungen

Die folgenden Beschränkungen finden Anwendung auf die unter Abschnitt „Anlagemöglichkeiten“ aufgeführten zulässigen Anlagen:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von demselben Emittenten begeben wurden.
- 2) Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 3) Die Beschränkung von 10,00 Prozent, die unter Punkt 1) genannt wird, erhöht sich auf 35,00 Prozent für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere werden bei der Ermittlung der oben unter Punkt 2) genannten 40-Prozent-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- 4) Ungeachtet vorstehender Anlagegrenzen können gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100,00 Prozent des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Teilfonds müssen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente halten, die im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30,00 Prozent des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- 5) Die in Punkt 1) aufgeführte Grenze von 10,00 Prozent wird auf 25,00 Prozent erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Der Gesamtwert der Anlagen eines Teilfonds, welcher mehr als 5,00 Prozent seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten tätigt, darf 80,00 Prozent des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- 6) Unbeschadet der unter Punkt 10) genannten Anlagegrenzen wird die unter Punkt 1) genannte Obergrenze von 10,00 Prozent auf 20,00 Prozent erhöht für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35,00 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten möglich.

Titel, die unter Punkt 6) genannt werden, müssen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40,00 Prozent, die unter Punkt 2) genannt wird, mit einbezogen werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

- 7) Unbeschadet der Regelungen des Teil B zum Prospekt darf jeder Teilfonds grundsätzlich höchstens 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die Regelungen des Teil B zum Prospekt können jedoch vorsehen, dass einzelne Teilfonds mehr als 10,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Bei Teilfonds, die mehr als 10,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen, dürfen höchstens 20,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen;
- Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30,00 Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Erwerb von Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rückgabe von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen

- 8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20,00 Prozent des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

Abgeleitete Finanzinstrumente

- 9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10,00 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt h) des Abschnitts „Anlagemöglichkeiten“ ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien beträgt das Ausfallrisiko maximal 5,00 Prozent.

Zusätzlich stellt jeder Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4) 5), 7), 8), 9), 10) und 11) sowie Punkt f) des Abschnitts „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden, nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter Derivate werden nicht zu den Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4), 5), 7), 8), 9), 10) und 11) sowie Punkt f) des Abschnitts „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden, hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Kumulierung der Anlagegrenzen

10) Ein Teilfonds darf höchstens 20,00 Prozent seines Nettovermögens in Kombination aus:

- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden und unter die 10,00 Prozent Grenze pro Einrichtung im Sinne von Punkt 1) fallen, und/oder
 - Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20,00 Prozent Grenze fallen, die unter Punkt 8) genannt wird, und/oder
 - Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen geschlossen werden und die der 10,00 Prozent bzw. 5,00 Prozent Grenze unterliegen, die unter Punkt 9) genannt wird,
- anlegen.

11) Ein Teilfonds darf höchstens 35,00 Prozent seines Nettovermögens in Kombination aus:

- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 35,00 Prozent Grenze je Einrichtung fallen, die unter Punkt 3) genannt wird, und/oder
 - Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 25,00 Prozent Grenze je Einrichtung fallen, die unter Punkt 5) genannt wird, und/oder,
 - Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20,00 Prozent Grenze fallen, die unter Punkt 8) genannt wird, und/oder
 - Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen abgeschlossen werden und die der 10,00 Prozent bzw. 5,00 Prozent Grenze unterliegen, die unter Punkt 9) genannt wird
- anlegen.

Von ein und derselben Gruppe ausgegebene Anlagen

12) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten 1), 2), 3), 4), 5), 8), 9) und 10) vorgesehenen Anlagegrenzen sowie Punkt f) des Abschnitts „Anlagemöglichkeiten“ als ein einziger Emittent anzusehen.

- 13) Der Fonds kann bis zu 20,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und / oder Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Kontrolle von Emittenten

14) Es ist dem Fonds untersagt:

- mehr als 10,00 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben;
- mehr als 10,00 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten zu erwerben;
- mehr als 25,00 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA zu erwerben;
- mehr als 10,00 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Vorgenannte Anlagegrenzen finden keine Anwendung im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Anteile, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen und (ii) diese Gesellschaft überschreitet in ihrer Anlagepolitik nicht die in diesem Prospekt festgelegten Grenzen.

Werden die in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder infolge von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen überschritten, so muss im Rahmen der getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber angestrebt werden.

Unbeschadet seiner Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs (6)

Monaten nach seiner Zulassung von den in Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen abweichen.

2.4 Flüssige Mittel

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

2.5 Unzulässige Anlagen

Es ist dem Fonds untersagt:

- a) Edelmetalle oder Zertifikate hierauf, Waren, Warenkontrakte oder diesbezügliche Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen;
- b) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Abschnitt „Anlagemöglichkeiten“ Punkt e), g) und i) aufgeführten Instrumenten zu tätigen. Diese Beschränkung hindert den Fonds nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzderivaten durchzuführen, die innerhalb zuvor genannter Anlagegrenzen gestattet sind;
- c) Immobilien, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in offene OGA, die in Immobilien investieren (bspw. REITS innerhalb der Grenzen von Punkt 2.2. f) des Abschnittes „Anlagemöglichkeiten“), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
- d) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von (i) Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Instrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen und (ii) die zulässige Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditvergabe;
- e) Kredite aufzunehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines „back-to-back Darlehen“ oder im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10,00 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

2.6 Einsatz von Techniken und Instrumente

Derivate Finanzinstrumente

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds im Rahmen seiner globalen Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des luxemburgischen Rechts oder im Rahmen der

Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem folgende Instrumente fallen:

- a) Verkaufs- und Kaufoptionen einschließlich OTC-Optionen;
- b) Futures;
- c) Terminkontrakte;
- d) in strukturierte Produkte eingebettete Derivate;
- e) Optionsscheine;
- f) Swaps
- g) Optionen auf Swaps.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Dem Fonds ist es gestattet, als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb seiner Anlagebeschränkungen Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, vorausgesetzt, das Gesamtrisiko der Basiswerte überschreitet nicht die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4) 5), 7), 8), 9), 10) und 11) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen sowie Punkt f) des Abschnitts „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie dessen Anteil in Bezug auf das Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und einzuschätzen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Anforderungen der Risikomessung des Risikomanagementverfahrens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei Transaktionen dieser Art von Derivaten Gebrauch gemacht wird, muss ein Risikomanagementverfahren auf diese Transaktionen und Instrumente angewandt werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte über ein standardisiertes Leihsystem einer anerkannten Clearingstelle oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf derartige Transaktionen spezialisiert ist, tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihr

jederzeit möglich ist, ihrer Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherzustellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.

Bei einer Wertpapierleihe muss die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens 90,00 Prozent des gesamten Marktwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Das Kontrahentenrisiko des Fonds gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Falle eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäfte darf 10,00 Prozent seiner Vermögenswerte, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut im Sinne von Punkt 2.2. h) des Abschnittes „Anlagemöglichkeiten“ handelt, oder 5,00 Prozent seiner Vermögenswerte in den anderen Fällen nicht überschreiten.

Diese Sicherheit muss in folgender Form gestellt werden:

- flüssige Mittel;
- Schuldtitel, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters ausgegeben oder garantiert werden;
- Aktien oder Anteile, die von einem Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und mit AAA oder gleichwertig bewertet wird;
- Aktien oder Anteile, die von einem OGAW ausgegeben werden, der in die unter Gedankenstrich 5 und 6 genannten Schuldtitel/Aktien investiert;
- von Schuldtiteln, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die eine adäquate Liquidität bieten; oder
- Aktien, die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert oder gehandelt werden, falls diese Aktien in einem bedeutenden Index enthalten sind.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

Eine Beteiligung an solchen Geschäften ist jedoch nur möglich, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden. Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Wertpapierpensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

2.7 Gemeinsames Management

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds in so genannten „Pools“ gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Teilfonds des Fonds und/oder mit den Vermögenswerten von Teilfonds, die zu einem anderen luxemburgischen Investmentfonds gehören, zu managen (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass derartige „Pools“ ausschließlich zur Vereinfachung des internen Verwaltungsprozesses eingesetzt werden. Die „Pools“ stellen keine separaten Einheiten dar und sind daher für die Anteilinhaber nicht direkt zugänglich.

Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik der beteiligten Teilfonds hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurück übertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem „Pool“ wird durch Bezugnahme auf seinen prozentualen Eigentumsanteil am „Pool“, der nominellen Rechnungseinheiten entspricht, gemessen. Der Prozentsatz wird an jedem Bewertungstag berechnet. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für alle im „Pool“ gehaltenen Anlagekategorien. Angaben über den Anteil des Teilfonds am „Pool“ nach Anlagekategorie sind in den Büchern des Teilfonds enthalten.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen „Pool“ eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich der prozentuale Eigentumsanteil aller beteiligten Teilfonds, um die Veränderung des prozentualen Eigentumsanteils widerzuspiegeln.

Nach der Vereinbarung über gemeinsames Management ist der Anlageberater berechtigt, nach Zustimmung mit der Verwaltungsgesellschaft für die betreffenden beteiligten Teilfonds auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der beteiligten Teilfonds auswirken.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über gemeinsames Management dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines beteiligten Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere beteiligte Teilfonds betreffen, wie bspw. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder einer der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die auf die in einem „Pool“ verwalteten Vermögenswerte anfallen, fließen diesem „Pool“ zu, so dass sich die jeweiligen Nettovermögenswerte erhöhen.

2.8 Risikofaktoren

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren und anderen relevanten Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele/Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen. Anteilinhaber müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Die mit den unterschiedlichen Teilfonds verbundenen Risiken hängen von deren Anlageziel und Anlagepolitik ab, insbesondere von den Märkten, in die sie investieren und den Anlagen im Portfolio.

Die Anlage in die Teilfonds ist grundsätzlich mit folgenden Risiken verbunden, wobei die folgende Auflistung in keiner Hinsicht abschließend ist. Darüber hinaus sind für die Teilfonds spezifische Risiken zu berücksichtigen, welche ggf. in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt aufgeführt sind.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

Ein besonders hohes Marktrisiko besteht bei Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Instrumenten). Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleben oder ihre finanziellen Gewinne nicht steigern können, kann sich negativ auf die Performance des Gesamtportfolios auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Die Teilfonds sind in dem Maße, in dem sie in verzinsliche Wertpapiere investieren, dem Risiko von Zinsänderungen ausgesetzt. Diese Risiken können sich im Falle von Schwankungen der Währung der Wertpapiere oder der Teilfonds auswirken.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Preis der in Teilfonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies wirkt sich in stärkerem Maße aus, wenn Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit und einer niedrigeren nominalen Verzinsung halten.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die von Teilfonds gehalten wird, seiner Zins- und

Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der betroffene Teilfonds seine Anlage nicht zurück erhält.

Währungsrisiko

Soweit die Teilfonds Anlagen in ausländischen Währungen halten, sind sie Währungsrisiken ausgesetzt. Jegliche Abwertung der ausländischen Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds wäre mit einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Anlagen verbunden.

Auch wenn versucht wird, Fremdwährungspositionen abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass die Absicherung erfolgreich ist. Die Absicherung kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse führen.

Die Absicherungsstrategien können sowohl eingegangen werden, wenn die Rechnungswährung im Verhältnis zu der maßgeblichen Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse abnimmt als auch wenn sie zunimmt. Wenn eine solche Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen wird, so kann die Absicherung des Währungsrisikos die Anteilhaber der maßgeblichen Anteilklasse wesentlich gegen einen Wertverlust der Rechnungswährung gegenüber der Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse schützen, aber sie kann ebenso Anteilhaber daran hindern, von der Wertsteigerung der Rechnungswährung zu profitieren.

Alle Gewinne/Verluste oder Kosten, die durch das Absichern von Transaktionen gegen Währungsrisiken entstehen, werden separat von den Anteilhabern der jeweiligen gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse getragen. Da es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen gibt, besteht das entfernte Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, Transaktionen zu Absicherung gegen Währungsrisiken bezüglich einer Anteilklassen zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklasse(n) desselben Teilfonds beeinflussen.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn er bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen kann oder wenn Drittparteien, insbesondere außerbörsliche geschäftliche Beziehungen, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen.

Gleiches gilt im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen sowie einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Anlagepolitik und der aufsichtsrechtlich geltenden Anlagebeschränkungen verschiedene Portfoliostrategien

unter Einsatz derivativer Instrumente zum Zweck der Absicherung oder einer effektiven Portfolioverwaltung verfolgen.

Der Einsatz solcher derivativer Instrumente führt nicht unbedingt zum beabsichtigten Ziel und beinhaltet zusätzliche, mit diesen Instrumenten und Techniken verbundene Risiken.

Werden solche Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt, muss eine direkte Verbindung zwischen ihnen und den abzusichernden Vermögenswerten vorhanden sein. Grundsätzlich heißt das, dass der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung oder auf einem bestimmten Markt den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden bzw. auf diesem Markt angelegten Vermögenswerte sowie die Frist, innerhalb derer die Vermögenswerte des Portfolios gehalten werden, nicht überschreiten darf. Grundsätzlich sind derartige Geschäfte mit keinen zusätzlichen Marktrisiken verbunden. Die zusätzlichen Risiken sind daher auf die derivatspezifischen Risiken beschränkt.

Falls solche Geschäfte zu Handelszwecken getätigt werden, ist das Derivat nicht unbedingt durch die Vermögenswerte im Portfolio abgesichert. Der Teilfonds ist daher im Wesentlichen im Falle von Optionsverkäufen oder Verkaufspositionen am Terminmarkt (d.h. die Basiswerte müssen bei Ausübung/Fälligkeit des Kontrakts geliefert/gekauft werden) einem zusätzlichen Marktrisiko ausgesetzt.

Außerdem geht der Teilfonds bestimmte derivative Risiken ein, die durch die Leverage-Struktur solcher Produkte (bspw. Volatilität der Basiswerte, Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten, Marktliquidität usw.) verstärkt werden.

Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheine und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheine mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität der Optionsscheine kann sich die Volatilität des Preises je Aktie jedes Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, erhöhen. Die Anlage in Teilfonds, die in Optionsscheine investieren, kommt daher nur für Anteilinhaber in Frage, die bereit sind, ein erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiko

Wenn ein Teilfonds *Over-The-Counter* Transaktionen (OTC) tätigt, ist er unter Umständen dem mit der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die mit ihnen geschlossenen Verträge einzuhalten, verbundenen Risiko ausgesetzt. Daher ist der Teilfonds bei Transaktionen im Zusammenhang mit Termingeschäften, Optionen und Tauschverträgen oder anderen derivativen Techniken dem Risiko eines Kontrahenten ausgesetzt, der seinen Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht nachkommen könnte.

Das Erfüllungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung innerhalb eines Transfersystems nicht wie geplant erfolgt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte bergen unter anderem ein Kontrahentenrisiko (vgl. auch Risikohinweis zum Kontrahentenrisiko), und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

Schwellenländer

Mit der Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess dieser Länder. Darüber hinaus handelt es sich tendenziell um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu neigen, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung.

Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschließen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Aussteller sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können.

Des Weiteren unterliegen Gesellschaften in diesen Ländern oftmals einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen die Teilfonds investieren, kann dazu führen, dass die Teilfonds ihnen zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhalten. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Geographischer Bereich

Die Spezialisierung von Teilfonds auf einen bestimmten geographischen Bereich beinhaltet sowohl erhöhte Chancen als auch dem gegenüberstehende Risiken. Die Anlagechancen sind aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in Phasen einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den, dass durch die Konzentration des Engagements auf spezielle Anlagesektoren besondere Risiken bestehen.

Keine Ertragsgarantie

Der Ertrag der Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die das Vermögen der Teilfonds investiert ist. Der Wert der Anteile hängt von dem Ertrag des Teilfonds ab und kann daher sinken oder steigen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein bestimmtes Ertragsziel tatsächlich erreicht wird.

Es ist folglich auch möglich, dass ein Anteilinhaber nicht den vollen Betrag seiner Anlage zurückerhält.

Interessenkonflikte

Der Anlageberater und die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind nicht ausschließlich für den Teilfonds bzw. Fonds tätig. Sie können daneben auch andere Fonds, die unter Umständen über ein identisches Anlageprofil verfügen, beraten bzw. verwalten und/oder Geschäfte tätigen. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert der Fondsanteile beeinflussen, jedoch sollten sich Anteilinhaber eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein.

Änderungen des geltenden Rechts

Der Fonds/Teilfonds muss alle rechtlichen, insbesondere die vom Wertpapier- und Gesellschafts-, Steuer-, Investment- und Aufsichtsrecht in den verschiedenen Ländern, einschließlich Luxemburg, auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für die Anteilinhaber und den Fonds/Teilfonds geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

3. NETTOINVENTARWERT

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Teil B zum Prospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Teil B zum Prospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet, dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Berechnungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des

vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet.

Wenn ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der als Feiertag an einer Börse betrachtet wird, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds oder ein Markt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds ist, oder anderswo ein Feiertag ist und die Berechnung des angemessenen Marktwertes der Anlagen der Teilfonds behindert, ist der Bewertungstag der nächste darauf folgende Bankarbeitstag in Luxemburg, der kein Feiertag ist.

3.1 Bewertung der Vermögenswerte

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- an einer Börse notierte oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet; falls das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, ist der Kurs des Hauptmarktes für dieses Wertpapier ausschlaggebend. Gibt es keine maßgebende Notierung oder sind die Notierungen nicht repräsentativ für den fairen Wert, so erfolgt die Bewertung nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel der Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufspreises;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben sorgfältig ermittelt wird;
- alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kursservice bewertet oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem

marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt;

- Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der voraus gezahlten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wieder-zugeben;
- Darlehen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- Derivative werden zum Marktwert bewertet.

Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Grundsätzen aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Verwaltungsgesellschaft andere anerkannte Grundsätze anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs umgerechnet. Sollte kein Wechselkurs an diesem Tag verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Im Hinblick auf die vom Fonds zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten des Fonds werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die der Fonds aufzukommen hat.

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen jeder Anteilklasse eines Teilfonds unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder in dem der Handel an einem solchen Markt oder Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- in Notlagen, aufgrund derer nicht über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, verfügt werden kann oder ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann oder der Fonds den Wert von Vermögenswerten in einem Teilfonds nicht angemessen bewerten kann, oder;
- im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- wenn aus irgendwelchen Gründen die Preise von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang stehen, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder
- in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilhaber liegend erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als fünf (5) Bankarbeitstage wird von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Zeitungen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Berechnung unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.

Ein Anteilhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in Bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.

Eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Bezug auf alle Anteilklassen eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des

Nettoinventarwerts je Anteil bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds des Fonds.

4. ANTEILE

4.1 Beschreibung und Form der Anteile

Die Anteile der Teilfonds werden grundsätzlich nach Wahl des Anteilinhabers entweder als Namens- oder als Inhaberanteile ausgegeben.

Jeder Anteilinhaber erhält bei jeder Zeichnung eine Bestätigung über den Besitz der Anteile. Ferner werden den Anteilinhabern auf Antrag Inhaberzertifikate oder Zertifikate über die Eintragung in das Verzeichnis der Namensanteilinhaber ausgestellt. Die Anteilinhaber, die solche Zertifikate ausgehändigt bekommen möchten, müssen ggf. pro Geschäft eine Pauschalgebühr zu Gunsten der Registerstelle entrichten.

Namensanteile können auf Antrag und Kosten des Anteilinhabers in Inhaberanteile umgetauscht werden und umgekehrt.

Bei der Ausgabe von Anteilen müssen alle Anteile vollständig eingezahlt sein. Die Anteile haben keinen Nennwert. Es werden auch Anteilsbruchteile ausgegeben. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma erfolgen.

Nach der Ausgabe sind die Fondsanteile zur gleichmäßigen und gleichrangigen Beteiligung an den laufenden Erträgen sowie an den Liquidationserlösen berechtigt. Auch Anteilsbruchteile berechtigen zu einer entsprechenden Beteiligung an laufenden Erträgen und Liquidationserlösen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat innerhalb jedes Teilfonds die Möglichkeit, jederzeit unterschiedliche Anteilklassen zu schaffen, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik, Referenzwährung, ihre verschiedenen Gebühren und Provisionen, die Art von Anlegern, die sie erwerben können, bzw. durch jeden anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmendem Merkmal, unterscheiden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Merkmale der Anteilklassen nach eigenem Ermessen festlegen.

Die in den Teilfonds erhältlichen Anteilklassen sowie deren Kostenstruktur sind in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Anleger für die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse in Frage kommt.

4.2 Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, jederzeit und unbegrenzt Anteile auszugeben.

Zeichnungsanträge können anhand des Zeichnungsformulars oder schriftlich, per Brief oder Fax gestellt werden und sind unter Angabe der Anzahl der gezeichneten Anteile oder des Zeichnungsbetrages, des Namens des Teilfonds und der Anteilklasse, der Zahlungsweise und der persönlichen Daten des Zeichners an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, die Vertriebsstelle, den Nominee oder einen Intermediär in einem Land, in dem der Fonds vermarktet wird, zu richten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die Anteilklassen der Teilfonds eine Zeichnungsgebühr festzulegen, welche in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt dargelegt wird. Die Zeichnungsgebühr wird entsprechend der Angaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt zu Gunsten der Vertriebsstelle sowie etwaiger Untervertriebsstellen und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet.

Bei der Zeichnung von Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung lauten als die des betreffenden Teilfonds, wird außerdem eine Wechselkursgebühr in Höhe von 0,05 Prozent erhoben. Diese berechnet sich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Zeichnungsantrag bezieht. Die Wechselkursgebühr ist an den betreffenden Teilfonds zahlbar und dient zur Deckung der Kosten in Verbindung mit der Umrechnung des eingegangenen Zeichnungsbetrags in die Referenzwährung des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch alle natürlichen und juristischen Personen verhindern oder einschränken, falls sie der Meinung ist, dass der Besitz den Interessen des Fonds zuwiderlaufen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds aussetzen oder unterbrechen, insbesondere dann, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteile ausgesetzt wird. Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Begründung, jede Zeichnung von Anteilen ablehnen, sowie jederzeit die unberechtigterweise gezeichneten oder gehaltenen Anteile des Fonds zurücknehmen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds wiederaufzunehmen, nachdem sie über einen gewissen Zeitraum ausgesetzt war, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes, der nach Wiederaufnahme der Berechnung ermittelt wird, ausgeführt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist (die einen Tag betragen kann) und der Erstzeichnungspreis jedes neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt angegeben.

Während der Erstzeichnungsfrist geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen müssen innerhalb des in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt angegebenen Zeitraums in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse bei dem Fonds eingegangen sein. Die Zahlung muss durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Aktivierung einer Anteilklasse beschließen. Im Falle der Aktivierung einer neuen Anteilklasse in einem Teilfonds entspricht der Preis je Anteil der neuen Klasse dem Preis je Anteil während der Erstzeichnungsfrist des betreffenden Teilfonds oder dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil einer bestehenden Klasse des betreffenden Teilfonds, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis je Anteil dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr.

Sofern in Teil B zum Prospekt nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungen, die bis 17:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen, die nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Zeichnung anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anteile werden nach Zeichnung zugeteilt. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss, sofern nicht abweichend in Teil B zum Prospekt bestimmt, innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag beim Fonds eingehen. Bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Kosten des Anteilinhabers entfallen. Zahlungen sollten durch Überweisung und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgen.

Mindestanlagebeträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilklassen in den Teilfonds Mindestanlagebeträge und/oder Mindestbestandsbeträge vorsehen, welche in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf diesen Mindestanlagebetrag und/oder Mindestbestand verzichten.

4.3 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber können jederzeit von dem Fonds die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile oder Bruchteile von Anteilen verlangen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des jeweils geltenden Bewertungstags. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rücknahmegebühr erheben, deren Höhe und Empfänger gegebenenfalls in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt aufgeführt wird.

Bei der Rücknahme von Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung lauten als die des betreffenden Teilfonds, wird eine Wechselkursgebühr in Höhe von 0,05 Prozent erhoben. Diese wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet, auf die sich der Antrag bezieht. Die Wechselkursgebühr ist an den betreffenden Teilfonds zahlbar und dient zur Deckung der Kosten in Verbindung mit der Umrechnung der betreffenden zahlbaren Beträge in die Referenzwährung des Teilfonds.

Anteilhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum Rücknahmepreis an einem Bewertungstag wünschen, sollten die Zertifikate – falls vorhanden – zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Rücknahme in der vorgeschriebenen Form bis 17:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank oder bei der Vertriebsstelle abliefern. Rücknahmeanträge, die nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstags bearbeitet.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteile ausgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt nicht abweichend geregelt oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch auf Ersuchen des Anteilhabers, der den Rückkauf seiner Anteile wünscht, Naturalrückgabe akzeptieren, anstatt ihn mit liquiden Mitteln auszubezahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Wirtschaftsprüfer des Fonds für alle zahlungshalber für die Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, in dem die Menge, die Bezeichnung und die für diese Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben sind.

Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Marktverkäuferkurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der Rücknahme ermittelt wird.

Sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solch einer Naturalrückgabe werden von dem Anteilinhaber getragen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass den übrigen Anteilhabern durch eine derartige Naturalrücknahme kein Nachteil entsteht.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag 10,00 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile auf den nächstfolgenden Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt.

Die Rücknahme von Anteilen wird immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteile ausgesetzt wird.

4.4 Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzutauschen. Die Anteilinhaber müssen hierzu der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder der Vertriebsstelle einen schriftlichen Antrag übermitteln. Dem Antrag müssen die Anteile bzw. die Zertifikate, welche die Anteile repräsentieren, beigelegt werden, für die der Umtausch durchgeführt werden soll.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Umtauschgebühr berechnen, deren Höhe gegebenenfalls in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt bestimmt wird. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass die Anteilinhaber die Differenz zwischen der Zeichnungsgebühr erstatten, sofern die Zeichnungsgebühr des Teilfonds in den sie eintreten wollen, höher ist, als die Zeichnungsgebühr des Teilfonds aus dem sie austreten.

Umtauschanträge, die bis 17:00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts bearbeitet. Umtauschanträge, die nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Der

Umtausch von Anteilen erfolgt nur an einem Bewertungstag, wenn der Nettoinventarwert beider Anteilklassen an diesem Tag berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anzahl der Anteile, in die ein Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen möchte, anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C)}{E} * EX$$

A = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilklasse

B = die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse

C = der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilklasse

E = der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilklasse

EX = der an dem betreffenden Umtauschtag geltende Wechselkurs zwischen der Währung der umzutauschenden Anteilklasse und der Währung der zuzuweisenden Anteilklasse. Für den Fall, dass kein Wechselkurs benötigt wird, wird die Formel mit 1 multipliziert.

Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber durch die Depotbank über die Anzahl und den Preis der Anteile der neuen Anteilklasse oder des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie durch den Umtausch erhalten haben.

Übersteigen die Umtauschanträge an einem Bewertungstag 10,00 Prozent des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile auf den nächstfolgenden Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Umtauschanträgen behandelt.

Der Umtausch von Anteilen wird immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteile ausgesetzt wird.

4.5 Late Trading und Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Prospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte, die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, da diese die Interessen aller Anteilinhaber beeinträchtigen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern/Anteilhabern zurückzuweisen, die die Verwaltungsgesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu

nutzen, sowie alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anteilhaber zu ergreifen.

Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 erläutert, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA nutzt.

4.6 Verhinderung von Geldwäsche

Antragsteller, die Anteile des Fonds zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Anteilen des Fonds ablehnt. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln.

Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch Unternehmen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind, welche im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Land stellt, das im Vergleich mit den geltenden luxemburgischen Bestimmungen als nicht gleichwertig anzusehen ist, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann.

Die Register- und Transferstelle ist verpflichtet, die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu unterrichten.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

5. VERWALTUNG, DEPOTBANK UND SONSTIGE BETEILIGTE

5.1 Der Anlageberater für den Teilfonds Asia Opportunity TrendOptimizer

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd („Anlageberater“) (W&M), einer Gesellschaft Singapurianischen Rechts, am 31. August 2010, einen Anlageberatungsvertrag (der „Anlageberatungsvertrag“) für den Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer geschlossen. Der Anlageberatungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.

Das Finanzdienstleistungsinstitut W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd wurde am 09. September 2003 gegründet und ist im Singapurianischen Handelsregister (Registrar of Companies and Businesses Singapore) unter der Nummer 200308850Z eingetragen.

W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Deutsch-Schweizer Inhabern und Sitz in Singapur. Die Gesellschaft verfügt über besondere Expertise in der Entwicklung und der Anwendung quantitativer, risikokontrollierter Investmentprozesse und setzt diese in individuellen Portfolios und Fondsmandaten ein. Wissenschaftlich basierte Erkenntnisse des Behavioral Investing bilden die Basis trendbasierter Anlagestrategien die primär auf attraktive absolute Renditen abzielen und sich nicht an einer Benchmark orientieren.

W&M bringt 15-jährige Erfahrung in der Analyse der asiatischen Kapitalmärkte und Ihrer Anleger sowie eine starke Vernetzung in der Region mit. Seine langjährige Erfahrung in der Beratung und Betreuung europäischer Investoren kombiniert in besonderer Weise europäische Erwartungen und Zielsetzungen mit attraktivem asiatischem Entwicklungspotential.

Im Rahmen des Anlageberatungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die W&M beauftragt, die Finanzmärkte zu beobachten, die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens zu analysieren und der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen zu unterbreiten. Hierunter schlägt die W&M sämtliche Geschäfte vor, die zur Erfüllung des Anlageberatungsmandats üblich und zulässig sind.

Die W&M ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte des Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft darf die W&M unter ihrer Verantwortung und Kontrolle jederzeit die oben erwähnten Aufgaben einem anderen über die notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen verfügenden Leistungserbringer ganz

oder teilweise übertragen, dessen Vergütung ganz zu ihren Lasten geht. Ihre Pflichten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft werden dadurch nicht berührt. W&M ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

Die W&M erhält für ihre Dienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, welche die Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungsgebühr auszahlt. Darüber hinaus kann die W&M zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten, welche in der Beschreibung des Teilfonds in Teil B zum Prospekt näher erläutert wird.

5.2 Depotbank und Zahlstelle

Die Funktionen der Depotbank und Zahlstelle werden von HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA („Depotbank“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in L-1748 Luxemburg - Findel, entsprechend des Depotbank- und Zahlstellenvertrages vom 31. August 2010 wahrgenommen.

Die Depotbank nimmt die üblichen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung von Geldern, Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen sowie Aufgaben im Rahmen der laufenden Verwaltung wahr. Mit Zustimmung des Fonds und unter Verantwortung der Depotbank kann die Depotbank die Verwahrung der Wertpapiere Wertpapiersammelstellen, anderen Banken oder ähnlichen finanziellen Institutionen übertragen.

Die Depotbank ist darüber hinaus verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- der Verkauf sowie die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen, die für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement durchgeführt werden;
- die Berechnung des Nettoinventarwerts den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement entsprechend erfolgt;
- sie den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen;
- bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- die Erträge des oder der Teilfonds im Einklang mit diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement Verwendung finden.

Die Depotbank erhält von dem Fonds für ihre Funktionen als Depotbank und Zahlstelle eine Gebühr in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welche auf

Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet und monatlich ausgezahlt wird.

5.3 Register-, Transfer- und Zentralverwaltungsstelle

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA als Register- und Transferstelle des Fonds aufgrund eines Register- und Transferstellenvertrag vom 31. August 2010 ernannt.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie dafür, das Anteilsregister auf dem letzten Stand zu halten.

Mit Vertrag vom 31. August 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft die HSBC Trinkaus Investment Managers SA zur Zentralverwaltungsstelle ernannt.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltungsstelle ist die HSBC Trinkaus Investment Managers SA verantwortlich für alle administrativen Aufgaben, die durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind, insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts. Sie wird sich um die Erstellung der Geschäftsberichte und aller anderen Dokumente, die an die Anteilhaber gerichtet sind, kümmern.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Yorckstraße 21, D-40476 Düsseldorf ausgelagert.

Gemäß dem Register- und Transfer- sowie Verwaltungsstellenverträgen erhalten die Register- und Transfer- sowie Verwaltungsstelle ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze.

5.4 Vertriebsstellen und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen / Nominees ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen des Fonds in den Ländern, in denen diese vertrieben werden, zu unterstützen.

Vertriebsstellen- und Nomineevertäge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen / Nominees abgeschlossen.

Der Nominee wird gemäß den Vertriebsstellen- und Nomineevertägen in das Anteilhaberregister eingetragen. In den Bedingungen der Vertriebsstellen- und Nomineevertägen wird unter anderem festgelegt, dass ein Anteilhaber, der über einen

Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden; in diesem Fall wird der Anleger mit Wirkung des Erhalts der Übertragungsanweisungen durch den Nominee unter seinem Namen in das Anteilinhaberregister eingetragen.

Die Anteilinhaber können Anteile jederzeit direkt ohne Vermittlung durch eine Vertriebsstelle/ Nominee beim Fonds zeichnen.

Nominees müssen ihren Sitz in einem Land haben, welches Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen ist, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind.

Als Nominees kommen nur Banken, andere auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätige Personen sowie sonstige Personen in Betracht, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

5.5 Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds jeweils einen Anlageausschuss vorsehen, der die Interessen der Anteilinhaber vertritt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach freiem Ermessen die Mitglieder des Anlageausschusses, welche Anteilinhaber, ihre Vertreter oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Personen sein können.

Die Mitglieder des Anlageausschusses verpflichten sich, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit die Regelungen der luxemburgischen Gesetze sowie sämtliche Anweisungen und Auflagen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft weitergeben. Sie haben die Verwaltungsgesellschaft auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen.

Im entsprechenden Fall werden die näheren Aufgaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt erläutert.

5.6 Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, Route d'Esch, L-1014 Luxemburg, als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds bestimmt.

6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt nicht abweichend geregelt, werden dem Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds folgende wiederkehrende Kosten belastet:

- Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (Vermögensverwaltung, Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle sowie Vertriebsgebühren);
- etwaige erfolgsabhängige Verwaltungsgebühren;
- ggf. Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- Gebühren der Depotbank und Zahlstelle;
- Gebühren der Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandenen Kosten;
- marktübliche Gebühren und Courtagen, die durch die Geschäfte des Fonds entstehen;
- sämtliche mit den Veröffentlichungen und der Lieferung von Informationen an die Anteilinhaber zusammenhängenden Kosten (bspw. Kosten für die Erstellung sowie den Druck und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Prospekte, Kosten der Preisveröffentlichung, Übersetzungen, Informationsbroschüren, etc.);
- Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang;
- Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- alle Steuern auf die Vermögenswerte und Einkünfte des Fonds /Teilfonds sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben;
- Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
- alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds in behördlichen Registern und Börsen;
- sämtliche angemessenen Kosten der Vermarktung der Anteile des Fonds sowie etwaiger Werbung;
- ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch Ratingagenturen;
- Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- Versicherungskosten;
- sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds.

Alle wiederkehrenden Kosten werden zunächst mit den Erträgen verrechnet, dann – falls dies nicht ausreicht – mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem Vermögen.

Jeder Teilfonds schreibt seine eigenen Gründungskosten über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach seiner Gründung ab. Die Kosten der Erstgründung werden ausschließlich den Teilfonds belastet, die bei der Gründung des Fonds aufgelegt wurden, und sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben

Alle dem Fonds entstehenden Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen Nettoinventarwert belastet. Jeder Teilfonds wird mit allen Kosten oder Aufwendungen belastet, die ihm unmittelbar zugerechnet werden können.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Teilfonds können thesaurierende und/oder ausschüttende Anteilklassen enthalten. Insoweit wird auf die Bestimmungen der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Prospekt verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft beschließt über die Verwendung des Nettojahresergebnisses auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses zum letzten Tag des Monats März eines jeden Jahres.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass an ausschüttende Anteilklassen ihr jeweiliger Anteil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie der realisierte oder nichtrealisierte Kapitalmehrwert unter Abzug des realisierten oder nichtrealisierten Kapitalminderwerts ausgeschüttet wird und die Beträge, die thesaurierenden Anteilklassen zustehen, kapitalisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds bis zur Grenze des gesetzlichen Mindestkapitals auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Anlagen oder Kapital) ist in den Finanzberichten der Gesellschaft genauer darzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, entsprechend den rechtlichen Auflagen, die Ausschüttung von Zwischendividenden für ausschüttende Anteile beschließen.

Die den ausschüttenden Anteilen zugeordneten Dividenden werden an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Datum und Ort ausgezahlt.

Die Dividenden, die zur Ausschüttung anstehen und vom Anteilinhaber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem Ausschüttungstermin eingefordert werden, können nicht mehr geltend gemacht werden und fallen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Auf die angekündigten Dividenden, die von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der anspruchsberechtigten Anteilinhaber bis zur Verjährung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

8. LIQUIDIERUNG UND VERSCHMELZUNG

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Darüber hinaus wird der Fonds in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst.

8.1 Auflösung des Teilfonds und Anteilklasse

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint, in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilhaber liegen.

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds bzw. Anteilklasse auf null fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss fassen, diesen Teilfonds bzw. Anteilklasse zu schließen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird den eingetragenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Tageszeitungen derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Wird eine Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse in Erwägung gezogen, so ist nach Veröffentlichung der ersten Mitteilung an die Anteilhaber keine weitere Ausgabe, Rücknahme und kein weiterer Umtausch von Anteilen erlaubt.

Auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft liquidiert die Depotbank das Vermögen eines jeden Teilfonds oder Anteilklasse im besten Interesse der Anteilhaber und verteilt die Erlöse nach Abzug der Kosten jeweils anteilig unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds bzw. Anteilklasse.

Alle Beträge, die von den Anteilhabern beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht geltend gemacht wurden, werden für sechs (6) Monate bei der Depotbank verwahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

8.2 Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen des Fonds mit anderen Teilfonds bzw. Anteilklassen desselben Fonds oder eines anderen luxemburgischen oder ausländischen Fonds zu verschmelzen, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einen

Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint, in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilhaber liegen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Verschmelzung wird den betroffenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Tageszeitungen derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Alle Anteilhaber der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilklassen sind berechtigt, innerhalb eines Monats entweder die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse bzw. eines anderen Teilfonds, die nicht von der Verschmelzung betroffen sind, zu beantragen.

8.3 Einbringung in einen anderen Fonds

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft aus den gleichen wie oben genannten Gründen beschließen, das Vermögen eines Teilfonds bzw. Anteilklasse in einen anderen luxemburgischen Fonds, der gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 organisiert ist, oder in einen anderen Teilfonds bzw. Anteilklasse innerhalb eines derartigen Fonds einzubringen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung wird den eingetragenen Anteilhabern mittels Einschreibens mitgeteilt und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Tageszeitungen derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse haben die Möglichkeit, innerhalb eines von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Zeitraums, der nicht weniger als einen Monat betragen darf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Einbringung für alle Anteilhaber, die keine Rücknahme oder keinen Umtausch verlangt haben, bindend. Wird das Vermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen luxemburgischen Investmentfonds eingebracht, ist die Bewertung des Vermögens des Teilfonds vom Wirtschaftsprüfer des Fonds, der zum Zeitpunkt der Einbringung einen schriftlichen Bericht erstellt, zu prüfen.

Die Einbringung der Vermögenswerte in einen ausländischen Investmentfonds ist nur für Anteilhaber bindend, die der Einbringung ausdrücklich zugestimmt haben.

9. BESTEUERUNG

9.1 Besteuerung des Fonds

Die Einkünfte des Fonds unterliegen entsprechend luxemburgischem Recht keiner luxemburgischen Einkommens-, Quellen-, oder Kapitalertragssteuer. Der Fonds kann jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Der Fonds ist lediglich verpflichtet, eine jährliche Steuer in Höhe von 0,05 Prozent vierteljährlich auf Basis der Nettovermögenswerte am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Falls Teilfonds oder Anteilklassen aufgelegt werden, die nur an institutionelle Anleger vertrieben werden, so beträgt die Steuer bezüglich dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse nur 0,01 Prozent.

Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

9.2 Besteuerung der Anteilhaber

Erwerber von Anteilen des Fonds sollten sich über die eventuellen Steuerfolgen informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschafts- noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Dieses sieht vor, dass seit dem 01. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15,00 Prozent sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 40,00 Prozent (ab 01. Januar 2011: 25,00 Prozent) in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Die Quellensteuer beträgt für Zinszahlungen ab Inkrafttreten der oben genannten Richtlinie während der ersten drei (3) Jahre 15,00 Prozent, ab dem 01. Juli 2008 20,00 Prozent und ab dem 01. Juli 2011 auf 35,00 Prozent.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und kann Änderungen erfahren.

10. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds beginnt mit seinem Auflegungsdatum und endet am 31. Dezember 2010.

11. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER

Mitteilungen an die Anteilhaber sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden sie im Mémorial und in einer luxemburgischen Zeitung sowie in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds und deren Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Dividenden, die möglicherweise ausgeschüttet werden, können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank erfragt werden.

Der Fonds veröffentlicht spätestens vier (4) Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht, der unter anderem eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds und jedes seiner Teilfonds, die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile sowie die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen wurden, enthält.

Des Weiteren veröffentlicht der Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht.

12. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft für Anteilhaber einsehbar:

- der (vollständige und vereinfachte) Prospekt;
- das Verwaltungsreglement;
- die jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte des Fonds;

- der Depot- und Zahlstellenvertrag zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Transfer-, Register- und Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Anlageberatungsvertrag zwischen dem Anlageberater des Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Vertriebsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Vertriebsstelle
- die Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

Der (vollständige und vereinfachte) Prospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Geschäftsberichte können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank beschafft werden.

TEIL B: BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE TEILFONDS

PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer

Dieser Teilfonds wurde auf Initiative der W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd in Singapur gegründet.

W&M Wealth Managers fungieren gleichzeitig als Anlageberater für diesen Teilfonds und sind daher nicht berechtigt, Anlagegelder entgegenzunehmen. Zeichnungsanträge sind immer an die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein dynamischer vermögensverwaltender Fonds. Das Anlageziel des PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer ist eine Partizipation an der langfristigen Entwicklung der asiatischen und pazifischen Märkte (exklusive Australien und Neuseeland) und ihren Wachstumschancen. Dazu gehören insbesondere die Aktienmärkte, beispielsweise aber auch Rohstoffe, Direktbeteiligungen und Währungen.

Unter Nutzung mittelfristiger Markttrends werden eine möglichst kontinuierliche und nachhaltige Wertentwicklung und die Vermeidung starker und längerfristiger Rückschläge angestrebt.

Eine Partizipation an den langfristigen Entwicklungen außerhalb der asiatischen und pazifischen Märkte ist nur bis zu maximal 20,00 Prozent des Fondsvermögens möglich.

Eine Partizipation an den Entwicklungen von Geldmarktfonds, Bankguthaben sowie Geldmarktinstrumenten außerhalb der asiatischen und pazifischen Märkte ist bis zu maximal 100,00 Prozent des Fondsvermögens möglich.

PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer ist ein Teilfonds mit einem sehr breiten und flexiblen Anlagespektrum. Das Portfolio des Sondervermögens wird mittels eines systematischen, trendbasierten Investmentprozesses überwacht und gesteuert.

Basis sind quantitative Indikatoren zur Erkennung von Trends und einer disziplinierte Methodik zu Risikokontrolle einschließlich spezifischer Stopp-Loss-Strategien. Zudem fließen quantitative und qualitative Erkenntnisse des Anlegerverhaltens („Behavioural Investing“) an den asiatischen Märkten in den Auswahl- und Entscheidungsprozess ein.

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können je nach Marktsituation in Aktien und Aktienfonds, anderen Wertpapieren (bspw. verzinslichen Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Zertifikaten), Rentenfonds, Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-Geldmarktfondsanteilen, geschlossene Immobilien- und Hedge Fonds-Anteile jeglicher Währung i. S. d. Art. 2 der

Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, Derivaten zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie in sonstige Anlageinstrumente angelegt werden.

Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren.

Daneben kann der Teilfonds seine Vermögenswerte im Rahmen der in Teil A dieses Prospektes aufgeführten Anlagebeschränkungen in offene Immobilien- und Hedge Fonds anlegen.

Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig (maximal 100,00 Prozent) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Aktien (hier jedoch nur sogenannte H-Shares chinesischer Titel, die an der Hongkonger Börse gelistet und für ausländische Anleger frei zugänglich sind), Aktien- und Aktienindexzertifikaten sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte, Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, und Optionsscheine in allen Währungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Portfolioverwaltung gestattet. Das Verlustrisiko des Sondervermögens kann sich dadurch zumindest zeitweise erhöhen.

Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Fonds entsprechend der in Teil A dieses Prospektes aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt. Abweichend von Punkt 2.3. 7) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ in Teil A dieses Prospektes kann der Teilfonds mehr als 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Der Teilfonds soll durch Asset Allokation und Risikomanagement über den Kapitalerhalt hinaus, eine positive, nachhaltige jährliche Rendite erzielen. Das Anlagespektrum des PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer kennt nur die aufsichtsrechtlichen Grenzen. Das Portfolio soll breit diversifiziert und über unterschiedliche Asset Klassen strukturiert sein. Es kann keine Zusage gemacht werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist Euro.

2. Risikoprofil und besondere Risiken

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Neben den mit diesem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken welche in Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil A dieses Prospektes erläutert werden, weist dieser Teilfonds zusätzlich noch folgende Risiken auf:

Anlagen mit Hedge Fonds-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (bspw. börsennotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Hedge Fonds-Anlagen sind vielfach Anlagen mit alternativen Strategien, die größere Risiken bergen. Eine Prognose über zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit größeren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Anlagen der Fall ist.

Anlagen in Immobilienfonds, die in Immobilien investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die von dem Immobilienfonds gehaltenen Immobilien zyklischen Schwankungen am Immobilienmarkt sowie einem Mietausfalls-, Veräußerungsverlusts- und Investitionsrisiko ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist ein Verkehrswertrückgang unter den Einstandswert der von den Immobilienfonds gehaltenen Immobilien möglich. Dies wiederum wirkt sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anteile des Immobilienfonds aus.

3. Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an Anleger die auf einfache Weise an der Entwicklung der asiatischen Märkte und ihrer längerfristigen Wachstumsperspektiven partizipieren möchten. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Anleger im Rahmen einer definierten Asset Allokation, die die asiatischen Märkte in seine Portfoliostruktur aufnehmen möchten.

Die asiatischen Märkte zeichnen sich in der Vergangenheit durch hohe Schwankungen und unvorhersehbare Kursverläufe aus. Da der Fonds auch in Aktien oder Aktienfonds oder ähnlich risikobehaftete Anlagen investiert, sollte der Anleger Erfahrung mit solchen starken Schwankungen und damit verbundenen erheblichen Verlustrisiken haben oder sich detailliert über diese Risiken aufklären lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben (5-7) Jahren typischerweise eher über zehn (10) Jahre unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Asien-Fonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Anlageberater sind bestrebt, die Risiken für das Sondervermögen durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potentielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Fonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

4. Zeichnungen

4.1 Erstzeichnungsfrist

Das Datum der Erstzeichnung für diesen Teilfonds ist der 10. September 2010. An diesem Tag werden die Anteile der Anteilsklasse „A“ zu einem Preis von 100,00 Euro je Anteil sowie die Anteile der Anteilsklasse „B“ zu einem Preis von 100,00 US Dollar ausgegeben. Erstzeichnungsbeträge müssen bis spätestens am 15. September 2010 beim Fonds eingehen.

4.2 Folgezeichnungen (Forward Pricing)

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert je Anteil. Zeichnungen können jeweils an jedem Bewertungstag erfolgen.

Vollständige Anträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Zeichnung anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anteile werden nach Zeichnung zugeteilt. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag beim Fonds eingehen. Bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Kosten des Anteilinhabers entfallen. Zahlungen sollten durch Überweisung und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgen.

4.3 Rücknahme von Anteilen (Forward Pricing)

Vollständige Rücknahmeanträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Rücknahme anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteile ausgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

5. Bewertungstag

Die Vermögenswerte werden täglich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

6. Erhältliche Anteilsklassen

Den Anlegern dieses Teilfonds stehen derzeit die folgenden Anteilsklassen zur Verfügung: Anteilklasse „A“ und Anteilklasse „B“.

Die Referenzwährung der Anteilklasse „A“ ist der Euro.

Die Referenzwährung der Anteilklasse „B“ ist der USD.

7. Ausschüttungspolitik

Die Anteilsklassen „A“ und „B“ sind ausschüttende Klassen.

Es können im Wesentlichen sämtliche Erträge und Kapitalgewinne abzüglich der Aufwendungen aus den Anlagen des Portfolios an die Anleger aufgeschüttet werden.

8. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd als Anlageberater des Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer beauftragt.

9. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Asia4Europe Investment GmbH mit dem Hauptvertrieb des Teilfonds PLF - Asia Opportunity TrendOptimizer beauftragt.

Die Asia4Europe Investment GmbH kann Untervertriebsstellen beauftragen. Die Asia4Europe Investment GmbH ist Ideenschmiede und unabhängiger Vermittler attraktiver Asieninvestments. Es identifiziert nachhaltige, risikokontrollierte

Anlagestrategien und Investitionsmöglichkeiten mit dem Ziel langfristig attraktiver Anlagerenditen speziell für Deutsche und Europäische Investoren. Mit zwanzig (20) Jahren Asienenerfahrung nimmt sie eine Sonderstellung unter Deutschlands Investmentspezialisten ein.

10. Aufwendungen

10.1 Zeichnungsgebühr

Die Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5,26 Prozent und ist zugunsten der Vertriebsstelle oder jeder autorisierten Untervertriebsstelle zu zahlen.

10.2 Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

10.3 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,80 Prozent des Wertes der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Aus dieser Gebühr begleicht die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren der Verwaltungsstelle, der Vermögensverwaltung sowie des Vertriebs.

10.4 Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen im Rahmen ihrer Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenfunktion eine monatliche Vergütung in Höhe von 500,00 Euro zuzüglich einer jährlichen Vergütung in Höhe von maximal 0,05 Prozent des Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Wertes. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

10.5 Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung

Zusätzlich zu der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfonds für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung („Erfolgsvergütung“), welche sie an den Anlageberater weitergibt.

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolges wird die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Teilfonds geleistete Steuerzahlungen (ohne *taxe d'abonnement*) dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung beläuft sich auf bis zu 15,00 Prozent des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds im laufenden Bewertungszeitraum (d.h. pro Kalenderquartal) 1,25 Prozent übersteigt. Sobald die Anteilwertentwicklung des Fonds im laufenden Bewertungszeitraum (d.h. pro Kalenderquartal) 3,75 Prozent übersteigt, bekommt der Anlageberater eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung von 20,00 Prozent des übersteigenden Betrages.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als die vorangegangenen Nettoinventarwerte („High Watermark“) je Anteil einer Anteilklasse. Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse, zu dem eine Performance Fee angefallen ist, ausgeglichen werden. Zu übertreffen ist also nicht nur der Höchststand zum letzten sondern zu allen vorangegangenen Bewertungsstichtagen.

Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Negative Beträge werden nicht vorgetragen.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung kann am Ende jedes Kalenderquartals dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

10.6 Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren verzichten.

11. Anlageausschuss

Der Anlageberater kann sich bei der Auswahl der für diesen Teilfonds anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

PLF - t-o-m three options machine

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der PLF - t-o-m three options machine verfolgt eine dynamisch orientierte Anlagepolitik. Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erwirtschaften eines überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses auf Jahresbasis unabhängig von der Entwicklung am deutschen Aktien-, Renten- bzw. Geldmarkt.

Dazu investiert der Teilfonds in eine derivative Aktienstrategie bezogen auf den Dax sowie in Renten- und Geldmarktinstrumente mit mindestens einem ‚A‘-Rating bzw. in Sichteinlagen. Das an die Anlagepositionen gebundene Gesamtrisiko, berechnet über den relativen Value at Risk (VaR), darf den Wert des 1,6 fachen des VaR des Referenzportfolios nicht übersteigen.

Angestrebt ist damit ein Gesamtrisikoverhältnis von 0,00 Prozent bis maximal 70,00 Prozent der derivativen Aktienstrategie im Verhältnis zu 100,00 Prozent bis mindestens 30,00 Prozent der Renten- und Geldmarktinstrumente bzw. Sichteinlagen.

Steuerung und Überwachung des Investmentprozesses werden durch die Nutzung eines EDV-basierten mathematischen Modells umgesetzt, welches auf Tagesbasis drei grundlegende Signale bezogen auf den deutschen Aktienindex Dax als Vergleichsgröße generiert:

- (1) Kaufsignal
- (2) Verkaufssignal
- (3) Deinvestmentsignal

t-o-m three options machine

Dabei werden unter anderem Elemente aus der Chart-Technik und Kurztrendfolgeberechnung miteinander kombiniert und standardisiert, um besonders deutliche und typische Korrelationen herauszuarbeiten und in Signale umzusetzen.

So können bezogen auf den Vergleichsindex Dax Aufwärts- und Abwärtsphasen ebenso berücksichtigt werden wie dessen gelegentliche ausgeprägte Seitwärtsbewegungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Portfolioverwaltung gestattet. Das Verlustrisiko des Sondervermögens kann sich dadurch zumindest zeitweise erhöhen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist Euro.

2. Risikoprofil und besondere Risiken

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

3. Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an Anleger, die auf einfache Weise in jeder Phase an der Entwicklung des deutschen Aktienmarktes partizipieren möchten. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Anleger im Rahmen einer definierten Asset Allokation, welche den deutschen Markt in ihre Portfoliostruktur aufnehmen möchten.

Der deutsche Markt zeichnete sich in der Vergangenheit durch hohe Schwankungen und unvorhersehbare Kursverläufe aus. Da der Fonds auch in risikobehaftete Derivate investiert, sollte der Anleger Erfahrung mit solchen starken Schwankungen und damit verbundenen erheblichen Verlustrisiken haben oder sich detailliert über diese Risiken aufklären lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens zwei bis fünf (2-5) Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Fonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, die Risiken für das Sondervermögen durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potentielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Fonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

4. Zeichnungen

4.1 Erstzeichnungsfrist

Das Datum der Erstzeichnung für diesen Teilfonds ist der 28. Oktober 2010. An diesem Tag werden die Anteile zu einem Preis von 100,00 Euro je Anteil ausgegeben. Erstzeichnungsbeträge müssen bis spätestens am 29. Oktober 2010 beim Fonds eingehen.

4.2 Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert je Anteil. Zeichnungen können jeweils an jedem Bewertungstag erfolgen.

Vollständige Anträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Zeichnung anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anteile werden nach Zeichnung zugeteilt. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag beim Fonds eingehen. Bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Kosten des Anteilinhabers entfallen. Zahlungen sollten durch Überweisung und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgen.

4.3 Rücknahme von Anteilen

Vollständige Rücknahmeanträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Rücknahme anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteile ausgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

5. Bewertungstag

Die Vermögenswerte werden täglich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilswerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

6. Erhältliche Anteilsklassen

In diesem Teilfonds ist zunächst die Anteilklasse „A“ erhältlich.

Die Referenzwährung dieser Anteilklasse ist der Euro.

7. Ausschüttungspolitik

Die Anteilklassen „A“ ist eine ausschüttende Klasse.

Es können im Wesentlichen sämtliche Erträge und Kapitalgewinne abzüglich der Aufwendungen aus den Anlagen des Portfolios an die Anleger aufgeschüttet werden.

8. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat zunächst keinen Anlageberater für den Teilfonds beauftragt.

9. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die t-o-m GmbH mit dem Hauptvertrieb des Teilfonds PLF - t-o-m three options machine beauftragt. Die t-o-m GmbH kann Untervertriebsstellen beauftragen. Sie ist nicht berechtigt, Anlagegelder entgegenzunehmen. Zeichnungsanträge sind immer an die Depotbank bzw. Zahlstelle oder die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

10. Aufwendungen

10.1 Zeichnungsgebühr

Die Zeichnungsgebühr beträgt maximal 5,00 Prozent und ist zugunsten der Vertriebsstelle oder jeder autorisierten Untervertriebsstelle zu zahlen.

10.2 Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

10.3 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,30 Prozent p.a., bewertungstäglich abgegrenzt, des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Aus dieser Gebühr begleicht die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren der Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle.

10.4 Investment Management Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen eine Investment Managementgebühr in Höhe von bis zu 0,10 Prozent p.a., bewertungstäglich abgegrenzt, des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

10.5 Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen im Rahmen ihrer Depotbank- und Zahlstellenfunktion eine monatliche Vergütung in Höhe von 825,00 Euro zuzüglich einer jährlichen Vergütung in Höhe von maximal 0,05 Prozent des Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Wertes. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

10.6 Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung

Zusätzlich zu der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfonds für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung („Erfolgsvergütung“).

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolges wird die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Bewertungszeitraums gemäß BVI-Methode ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Teilfonds geleistete Steuerzahlungen (ohne *taxe d'abonnement*) dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung beläuft sich auf bis zu 20,00 Prozent des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds im laufenden Bewertungszeitraum (d.h. pro Kalenderquartal) 1,25 Prozent übersteigt.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als die vorangegangenen Nettoinventarwerte („High Watermark“) je Anteil einer Anteilklasse. Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse, zu dem eine Performance Fee angefallen ist, ausgeglichen werden. Zu übertreffen ist also nicht nur der Höchststand zum letzten sondern zu allen vorangegangenen Bewertungsstichtagen.

Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung

negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Negative Beträge werden nicht vorgetragen.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung kann am Ende jedes Kalenderquartals dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden und kann hieraus der Hauptvertriebsstelle weitere vertriebsunterstützende Dienstleistungen vergüten.

10.7 Vertriebsfolgegebühr

Die Hauptvertriebsstelle erhält für ihre Dienstleistungen eine Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,50 Prozent p.a., bewertungstäglich abgegrenzt, des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt zunächst diese Gebühr und leitet diese an die Hauptvertriebsstelle oder jede autorisierte Untervertriebsstelle weiter. Monatlich anteilige Vorschüsse können erhoben werden.

10.8 Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren verzichten.

11. Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Auswahl der für diesen Teilfonds anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANLAGE I

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
D-40212 Düsseldorf
mit allen Geschäftsstellen

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile, welche in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden, können bei der oben genannten deutschen Zahlstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die oben genannte deutsche Zahlstelle geleitet werden, soweit der ausführliche Verkaufsprospekt Regelungen enthält, die diesem Zahlungsweg entgegenstehen.

Bei den oben genannten Stellen können auch der Inventarwert, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Fondsanteile kostenlos erfragt und Anteile des Fonds erworben, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Bei der oben genannten Stelle sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos einsehbar und erhältlich:

- Vollständiger Verkaufsprospekt
- Vereinfachter Verkaufsprospekt
- Vertragsbedingungen des PLF
- Jahres-, Halbjahres- und ggf. Vierteljahresberichte
- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise)
- Sämtliche unter Kapitel 12 des Inhaltsverzeichnisses in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente und Unterlagen

Die täglichen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.hansainvest.lu veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber und steuerlich relevante Angaben werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlegern mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland im Inland bei der deutschen Informationsstelle die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, auf die die Anleger im Sitzstaat der Investmentgesellschaft einen Anspruch haben.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der **HANSAINVEST LUX S.A.**, 14, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß §55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.